

leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen. Mögliche Engpässe bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sollen durch die Vereinbarung kompensiert werden. Dabei besteht die Verpflichtung, wechselseitig überörtliche Hilfe im Rahmen der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als Träger des Brandschutzes bleiben unberührt.

§ 2

Art und Umfang der Vereinbarung

1. Die Freiwilligen Feuerwehren der Vertragsparteien leisten sich gegenseitig überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, anderen Gefahren im Rahmen der technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen und Naturereignissen, Umwelteinsätzen und Ausbildungen.

Die Leiter der für den Brandschutz und die Hilfeleistung zuständigen Organisationseinheiten beider Vertragsparteien verständigen sich jährlich über den erforderlichen Einsatz der Kräfte und Mittel. Die dabei getroffenen Festlegungen werden in der jeweiligen Ausrückeordnung fixiert. Die Vertragsparteien streben an, jährlich eine Einsatzübung durchzuführen.

2. Zur Verbesserung der Tageseinsatzbereitschaft können die Einsatzkräfte, die sich regelmäßig im Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Vertragspartei befinden, in deren Freiwilligen Feuerwehren als Einsatzkraft tätig werden.
3. Die Tätigkeit nach Absatz 2 erfolgt im Rahmen einer Entsendung in den Verantwortungsbereich der jeweils anderen Vertragspartei. Der Versicherungsschutz durch die Feuerwehrunfallkasse bleibt somit weiter bestehen.
4. Die gegenseitige Unterstützung im Einsatzfall wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personals, der Fahrzeuge sowie der Gerätschaften und der Löschmittel bewilligt.
5. Die Freiwillige Feuerwehr, die zuerst am Einsatzort eintrifft, beginnt mit der entsprechenden Hilfeleistung. Bei Eintreffen der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr übernimmt diese die Leitung über den gemeinsamen Einsatz.

§ 3

Kosten

1. Der Einsatz der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Vertragspartei erfolgt als Nachbarschaftshilfe. Die Vertragsparteien stellen sich im Innenverhältnis von Kosten hinsichtlich Personal und Einsatzmitteln frei.

Die Kosten, die durch Verbrauch, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen entstehen, können der hilfeersuchenden Kommune/dem hilfesuchenden Amt entsprechend den landesrechtlichen Regelungen von der hilfeleistenden Kommune/dem hilfeleistenden Amt in Rechnung gestellt werden.

2. Die Kostenerhebung gegenüber Dritten erfolgt durch die Vertragspartei und auf Grundlage der für diese geltenden Satzung für Feuerwehreinsätze, in deren Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgte. In diese Berechnung fließen die auf der Grundlage der jeweiligen gültigen Satzung der anderen Vertragspartei zu erhebenden Kosten mit ein. Nach Zahlungseingang werden die anteiligen Kosten an die

Vertragspartei der mitwirkenden Freiwilligen Feuerwehr ausgezahlt.

3. Die gegenseitige Unterstützung bei Ausbildungen und Übungen hat kostenfrei zu erfolgen.

§ 4

Schäden und Haftung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der finanziellen Risiken beim Kommunalen Schadenausgleich abzuschließen, aufrechtzuerhalten und sich gegenseitig auf Verlangen nachzuweisen.
2. Bei Haftungsansprüchen Dritter ist die Vertragspartei Ansprechpartner, in deren Territorium der Einsatz erfolgte. Für den Unfallversicherungsschutz finden die Regelungen des zuständigen Unfallversicherungsträgers Anwendung. Haftpflichtdeckungsschutz wird durch den Kommunalen Schadenausgleich nach Maßgabe der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AV Haftpflicht) gewährt.
3. Für Haftungs- und Schadensersatzansprüche kommen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung.
4. Sämtliche während eines Einsatzes entstandenen Schäden und Unfälle sind unverzüglich dem jeweiligen Einsatzleiter mitzuteilen. Treten diese auf der Alarmfahrt zum Einsatzort oder auf der Rückfahrt von der Einsatzstelle zum eigenen Standort auf, so werden sie dem Einsatz zugeordnet.
5. Die an der Hilfeleistung beteiligten Vertragsparteien arbeiten bei der Erledigung von Schadensersatzansprüchen eng zusammen. Sie stimmen den jeweils günstigsten Verfahrensweg zur Geltendmachung von Versicherungs- und Haftungsansprüchen unter Einbeziehung der jeweils anderen Vertragspartei ab.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.
2. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
3. Der Absatz 2 gilt auch soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7

Datenverarbeitung

1. Im Rahmen der gegenseitigen überörtlichen Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Weiterhin können Daten Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für technische Hilfeleistung gemäß § 45 BbgBKG, § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung erhoben und verarbeitet werden.

2. Daten nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere

- bei Brandeinsätzen und Hilfeleistungen: Name des Einsatzleiters
- bei Ausbildung: Name, Vorname, Geburtsdatum, Ortswehr.

Daten nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- Name, Vorname, Adresse, Kfz.-Kennzeichen des Fahrzeughalters, Aktenzeichen.

3. Die Zuständigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten liegt bei der Vertragspartei, in deren Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgte.

4. Die Daten werden nur zum Zwecke dieser Vereinbarung auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. V. m. § 6 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG) zulässig.

5. Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 24 i.V.m. § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) bedarf diese Vereinbarung der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer und des Amtsausschusses des Amtes Ortrand. Die Vertragsparteien haben sich unverzüglich über die jeweilige Beschlussfassung schriftlich zu informieren.

2. Die Vertragsparteien haben diese Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) nach den für ihre Satzung geltenden Vorschriften bekanntzumachen.

3. Diese Vereinbarung ist von den Vertragsparteien gemäß § 41 Absatz 2 GKGBbg der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

4. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede über das Schriftformerfordernis.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der zeitlich letzten Beschlussfassung gemäß § 8 Absatz 1 in Kraft.

Lauchhammer, den

Ortrand , den

.....
Mirko Buhr
Bürgermeister
Stadt Lauchhammer

.....
Niko Gebel
Amtsdirektor
Amt Ortrand

.....
Jörg Rother
Stellv. Bürgermeister
Stadt Lauchhammer

.....

